

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Keramiksiedlung“

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Furth „Keramiksiedlung“ in Furth i.d.F. vom 02.09.2024 nach Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Furth hat in der Sitzung vom 02.09.2024 den o.g. Bebauungsplan „Keramiksiedlung“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Furth der Gemeinde Furth auf den Flurnummern 726, 728 und 730 der Gemarkung Furth



am süd-östlichen Ortsrand, direkt angrenzend an den bestehenden neuen Friedhof Furth und umfasst eine Fläche von ca. 30.000 m². Es wird im Norden von der bestehenden Bebauung an der Hochkreuterstraße bzw. dem gemeindlichen Friedhof, im Osten von der Straße von Furth nach Hochkreuth bzw. dem gemeindlichen Friedhof, im Süden von der bestehenden landwirtschaftlichen Ackerfläche Fl-Nr. 733 der Gemarkung Furth und im Westen vom Hommerweg bzw. der darin bereits vorhandenen Bebauung begrenzt. Auf nebenstehende Planskizze wird verwiesen.

Der Bebauungsplan ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Furth entwickelt und bedarf daher keiner Genehmigung (§10 Absatz 3 BauGB). Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, zugehöriger Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird hiermit amtlich bekannt gemacht und rechtsverbindlich (§ 10 Abs.3 Satz 4 BauGB), womit dieser in Kraft tritt.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und dem Umweltbericht im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth, auf ZiNr. 16 im I. Stock zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr) sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beigelegt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Unterlagen sind außerdem auf der Website der Gemeinde Furth unter <https://www.furth-bei-landshut.de/furth/rathaus/bauleitplanungen/> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtlicher Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Furth geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Furth, den 23.09.2024

Bekanntmachungsnachweis

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel

ausgehängt am: 24.09.2024

abzunehmen am: 04.11.2024

abgenommen am: _____



Andreas Horsche
Erster Bürgermeister